

Wertpapiere ohne Kurswert - Kapitalisierungszinsfuss

1. Allgemeines

Gemäss § 46 Abs. 2 StG wird bei Forderungs- oder Beteiligungsrechten ohne Kurswert der Verkehrswert geschätzt. Dabei wird für die Beteiligungsrechte der Ertrags- und der Substanzwert des Unternehmens angemessen berücksichtigt.

Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer wird in der Regel nach den Bewertungsregeln der gleichnamigen Wegleitung vorgenommen.

Die Wegleitung wird von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, herausgegeben. Sie kann bei der EStV, Sektion Wertschriftenbewertung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, bezogen werden.

Für Geschäftsabschlüsse ab dem 1. Januar 2003 wird der Unternehmenswert in Abweichung zu dieser Wegleitung wie folgt berechnet:

- zur Berechnung des Ertragswerts werden die Gewinne der letzten drei Geschäftsjahre herangezogen und der durchschnittliche Gewinn dieser Jahre mit einem Zinsfuss von 9 % kapitalisiert;
- zur Berechnung des Unternehmenswert wird der Durchschnitt von Substanzwert und Ertragswert ermittelt.

Die übrigen in der Wegleitung aufgeführten Bewertungsregeln gelten weiterhin.

Fällt die Bewertung der Beteiligungsrechte nach der neuen Methode höher aus als nach der Wegleitung zur Bewertung nicht kotierter Wertpapiere, kann die juristische Person eine Bewertung nach der erwähnten Wegleitung verlangen.

2. Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Dem beschränkten Einfluss eines Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der beschränkten Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Vinkulierung) wird pauschal Rechnung getragen.

Wird bei nichtkотиerten Wertpapieren der Steuerwert nach den oben erwähnten Bewertungsregeln festgesetzt, kann unter bestimmten Vorbehalten einen Pauschalabzug von 30 % geltend gemacht werden.

Der Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit, Vinkulierung) von 30 % kann auf Verlangen grundsätzlich für alle Beteiligungen bis und mit 50 % gewährt werden (vgl. aber Ziff. 3.2. unten). Bei einer Beteiligung von mehr als 50 % kann nie ein Abzug beansprucht werden. Bei Ehegatten sind die entsprechenden Beteiligungsquoten zusammen massgebend. Es gelten dabei die Verhältnisse an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag.

3. Vorbehalte bei Gewährung des Pauschalabzugs

3.1. Stimmrechtsaktien

Hat eine Gesellschaft Stimmrechtsaktien ausgegeben oder in ihren Statuten Stimmrechtsbeschränkungen vorgesehen, so wird die Quote von 50 % nicht auf das Aktienkapital, sondern auf die Gesamtzahl aller Stimmrechte bezogen.

3.2. Beherrschender Einfluss

Der Pauschalabzug kann nicht unbesehen in jedem Fall gewährt werden, in welchem eine Beteiligung bis und mit 50 % des Aktienkapitals umfasst. Dies wird allein schon durch die Formulierung „in der Regel“ (Wegleitung für die Bewertung nicht kotierter Wertpapiere Seite 13 N. 72 a) offensichtlich.

Die Gewährung des Pauschalabzuges ist - zusätzlich zum Erfordernis, dass eine Beteiligung keinesfalls über 50 % beträgt - davon abhängig, dass der Steuerpflichtige mit seiner „Minderheitsbeteiligung“ über keinen beherrschenden Einfluss verfügt.

Bei einem Aktionär mit einer Beteiligung von mehr als 20 % wird die Minderheitsstellung nicht zum vorneherein vermutet. Will er den Minderheitsabzug trotzdem beanspruchen, so muss er glaubhaft machen, dass er über keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung verfügt. Er muss aufzeigen, dass er bei der Leitung der Unternehmung im wesentlichen übergegangen wird. Der Umstand, dass ein Minderheitsaktionär nicht dem Verwaltungsrat angehört, gilt allein noch nicht als ausreichender Nachweis, dass keine wesentliche Einflussnahme möglich wäre.

Wenn Ehegatten in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe gemeinsam eine Beherrschungsstellung zukommt, wird eine Zusammenrechnung vorgenommen und der Pauschalabzug verweigert.

3.3. Auszahlung einer angemessenen Dividende

Der Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit, Vinkulierung) wird nicht gewährt, wenn der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende erhält. Eine Dividende ist dann angemessen, wenn die im Verhältnis zum Steuerwert errechnete Rendite mindestens 60 % des von der Eidg. Steuerverwaltung vorgegebenen Kapitalisierungszinsfusses erreicht.

Für die Berechnung der Rendite wird auf die in der Steuerperiode und dem Vorjahr bezahlten Dividenden (Durchschnitt) abgestellt.

Stichtag	Kapitalisierungszinsfuss		Angemessene Dividende
	Thurgau	Bund	
31.12.1999	7.0 %	6.0 %	3.6 %
31.12.2000	7.0 %	6.0 %	3.6 %
31.12.2001	7.0 %	6.0 %	3.6 %
31.12.2002	7.0 %	6.0 %	3.6 %
31.12.2003	9.0 %	6.0 %	3.6 %
31.12.2004	9.0 %	6.0 %	3.6 %